

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;  
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 15 VwZVG;  
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung an der Regierung von Niederbayern**

Hiermit wird festgelegt, dass

- die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes (VwZG) des Bundes bzw. § 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Voll-  
streckungsgesetzes (VwZVG) - sowie
- öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahren-  
gesetzes (BayVwVfG) - ausgenommen Allgemeinverfügungen –

durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter  
Amtliche Veröffentlichungen – Öffentliche Zustellungen erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art.  
41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benach-  
richtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. § 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. wird festgelegt, dass die ortsübliche  
Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt  
der Regierung von Niederbayern erfolgt.

Landshut, 01.08.2023



Monika Linseisen  
Regierungsvizepräsidentin